

Inhalt

1. Einführung	2
2. Rechtsformen in Deutschland	3
Einzelunternehmen	3
Personengesellschaften	3
Juristische Person des Privatrechts	3
Juristische Person des öffentlichen Rechts	4
Weitere Rechtsformen des öffentlichen Rechts:	4
3. Vor- und Nachteile bestimmter Rechtsformen	4
Einzelfirma	4
Einmann-GmbH (= Kapitalgesellschaft)	5
Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR bzw. BGB-Gesellschaft (= Sozietät)	5
Offene Handelsgesellschaft	5
Stiftung	6
Verein	6
GmbH	6
GmbH & Co. KG	7

1. Einführung

Die Rechtsform definiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft, die in irgendeiner Form am Rechtsverkehr teilnimmt. Sie wird bei Unternehmen oft im Gesellschaftsvertrag festgelegt, der in Ausnahmefällen (z. B. bei der BGB-Gesellschaft) auch mündlich oder konkludent geschlossen werden kann.

Die Rechtsform wirkt sich unter anderem auf Haftungsfragen der Gesellschafter und deren Recht zur Geschäftsführung aus. Sie bestimmt zudem, ob die Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (z. B. Aktiengesellschaft) oder ob ihre Gesellschafter als natürliche Personen handeln.

Je nach Rechtsform sehen gesetzliche Normen unterschiedliche Anforderungen bei deren Errichtung, Betrieb oder Liquidation vor. Insbesondere finden sich Regelungen hinsichtlich des Grundkapitals, der Anzahl und Verpflichtungen der Gesellschafter, der Geschäftsführungsbefugnisse oder bestimmter Publizitätspflichten.

Während bei Personengesellschaften mindestens ein Gesellschafter auch mit seinem privaten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat (eine Ausnahme stellt die GmbH und Co. KG dar), ist die Haftung bei den Kapitalgesellschaften in aller Regel begrenzt (z. B. auf die jeweiligen Einlagen der Gesellschafter).

Wird eine einzelne natürliche Person als Einzelunternehmen wirtschaftlich tätig, so haftet sie grundsätzlich mit ihrem vollen Vermögen.

Es sind jedoch auch Ein-Personen-Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen (AG, GmbH) möglich, in denen ein Gesellschafter alle Anteile besitzt. Diese Gesellschaften können entstehen, indem ein Gesellschafter alle Anteile erwirbt oder eine Gesellschaft kann von Beginn an von nur einer Person gegründet werden. Einige Rechtsformen beziehen teilweise auch staatliche Haftung ein, so ehemals die Kolonialgesellschaft, heute noch Sparkassen.

2. Rechtsformen in Deutschland

Einzelunternehmen

- Eingetragener Kaufmann / Eingetragene Kauffrau (e. K., e. Kfm. oder e. Kffr.)

Personengesellschaften

- Nicht eingetragener Verein (§§ 21–54 BGB)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (§§ 705 ff. BGB)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG) (§§ 105 ff. HGB), darunter auch OHG mbH, GmbH & Co. OHG und AG & Co. OHG
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) (§§ 1 ff. PartGG)
- Partenreederei (§ 489 HGB)
- Kommanditgesellschaft (KG) (§§ 161 ff. HGB), darunter auch GmbH & Co. KG, AG & Co. KG und Stiftung & Co. KG

Juristische Person des Privatrechts

- Eingetragener Verein (e. V.) (§§ 21, 55 BGB)
- Wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (§§ 15 ff., 18 VAG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (§ 13 GmbHG), darunter:
 - Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
 - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (§§ 278 ff. AktG), darunter auch GmbH & Co. KGaA, AG & Co. KGaA und Stiftung & Co. KGaA
- Aktiengesellschaft (AG) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG), darunter:
 - Gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG)
 - Investmentaktiengesellschaft (InvAG)
 - REIT-Aktiengesellschaft (REITG)
- Eingetragene Genossenschaft (eG) (§ 17 Abs. 1 GenG)
- Stiftung des privaten Rechts (§§ 80 ff. BGB)
- Altrechtlicher Verein
- Juristische Person alten hamburgischen Rechts (eigentümerlos, heute ist nur noch die HASPA Finanzholding so organisiert)

Juristische Person des öffentlichen Rechts

- Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), darunter:
 - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
 - (staatliche) Universitäten
 - Berufsständische Körperschaften (Kammern)
 - Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV)
 - Forstbetriebsverbände (§§ 21 ff. BWaldG)
 - Deutschlandradio
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR), darunter:
 - Landesrundfunkanstalten
 - Sparkassen
 - manche Kommunalunternehmen
- Stiftung des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige Stiftung

Weitere Rechtsformen des öffentlichen Rechts:

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
 - Eine Sonderform von „Juristischen Personen“ nehmen Gewerkschaften und Politische Parteien ein, sofern sie keine eingetragenen Vereine sind. Sie gelten dennoch als „rechtsfähig“.¹

3. Vor- und Nachteile bestimmter Rechtsformen

Einzelfirma

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• kein Mindestkapital• Gewinne müssen nicht geteilt werden• Größtmöglicher Gestaltungsspielraum vorhanden• Keine Beachtung von Gründungsvorschriften und minimale Gründungskosten, da notarielle Vorschriften entfallen• Rasche Anpassung an veränderte Marktbedingungen möglich	<ul style="list-style-type: none">• Gesamte Verantwortung lastet auf dem / der Einzelunternehmer_in, was u.U. zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen kann• Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen (privat und geschäftlich)• Erweiterung der Kapitalbasis richtet sich nach eigenem Vermögen

¹<http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsform>, 27.09.2010

Einmann-GmbH (= Kapitalgesellschaft)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Beschränkte Haftung: Die GmbH haftet mit dem Gesellschaftsvermögen und nicht mit dem Privatvermögen der Gesellschafter• Geschäftsführergehalt gilt als steuerlich zulässige Betriebsausgabe• Geschäftsführer führt als Angestellter das Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Gesamte Verantwortung lastet auf dem / der Einzelunternehmer_in, was u.U. zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen kann• Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen (privat und geschäftlich)• Erweiterung der Kapitalbasis richtet sich nach eigenem Vermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR bzw. BGB-Gesellschaft (= Sozietät)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Keine Eintragung ins Handelsregister• Relativ einfache zu gründende Gesellschaftsform (kein Notar)• Mindestkapital ist nicht vorgesehen• Die BGB-Gesellschaft hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmungen• Jeder beteiligter Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich Privatvermögens• Viele BGB-Gesellschaften arbeiten ohne vertragsmäßige Grundlage, deshalb können Auseinandersetzungen schnell existenzgefährdend für die die Gesellschaft werden

Offene Handelsgesellschaft

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Kein Mindestkapital• Die OHG hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung• Jeder beteiligter Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Wegen der erforderlichen Kaufmannseigenschaft ist die Gründung und Führung der OHG mit einigen Formalitäten verbunden; die Unternehmensform ist nur von Vollkaufleuten wählbar• Ein Handelsregistereintrag ist zwingend vorgeschrieben• Alle Gesellschafter haften uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen• Eine OHG ist buchführungspflichtig

Stiftung

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• unterliegt keiner Herrschaft Dritter• Juristische Trennung des Stiftungsvermögens vom Stifter und dessen Nachkommen• Nach dem eigenen Ausscheiden aus der Stiftung bleibt man als potentieller Eigentümer erhalten	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung durch zuständige Landesbehörde notwendig• Anmeldung beim Stiftungsregister

Verein

Ein Verein ist „Ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann.“ Mindestvoraussetzung für die Eintragung eines rechtsfähigen Vereins sind eine Anzahl von sieben Vereinsmitgliedern (§ 56 BGB) und eine Satzung, in der insbesondere die Befugnisse des Vereinsvorstands definiert sind. Ein nicht rechtsfähiger Verein bedarf lediglich zweier Gründungsmitglieder, eine schriftliche Satzung ist nicht nötig. Die Vereine bestimmen ihre Satzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der § 21 - § 79 BGB selbst.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Kein Mindestkapital notwendig• Verein ist eine juristische Person und haftet mit dem Vereinsvermögen• Fördermöglichkeiten von Vereinen sind vorhanden• Befreiung von fast allen Steuern	<ul style="list-style-type: none">• Mindestens sieben Gründungsmitglieder sind notwendig• Eintragung ins Vereinsregister• Für wirtschaftliche Belange ist der Verein ungeeignet• Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand

GmbH

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Kein Gesellschafter haftet persönlich, sondern nur der Gesellschaft gegenüber mit seiner Einlage	<ul style="list-style-type: none">• Aufwendigere Gründungsformalitäten; notarielle Beurkundung; Eintragung ins Handelsregister• Mindestkapital von 25.000,00 EUR



GmbH & Co. KG

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Die Komplementärin ist die GmbH, also die unbeschränkt haftende Vollhafterin, die ihrerseits von ihrer Rechtsnatur her in der Haftung beschränkt ist• Flexible Eigenfinanzierung möglich	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme von Fremdkapital ist schwieriger aufgrund der Haftungsbeschränkung des Vollhafters• Gründungsvertrag zwischen der GmbH und den Kommanditisten ist notwendig• Für die GmbH ist ein Mindestkapital von 25.000,00 EUR vorgeschrieben

Bei weiteren Fragen bieten wir Euch jederzeit schnelle, flexible und fachlich kompetente Beratung und Begleitung.